

# Bekanntmachung



## Beschluss des Bebauungsplans „Speckhauser Straße Northwest“ als Satzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Zeilarn hat mit Beschluss vom 15.09.2022 den Bebauungsplan „Speckhauser Straße Northwest“ i. d. F. vom 12.09.2022 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Speckhauser Straße Northwest“ in Kraft.

Das Plangebiet des Bebauungsplans befindet sich im Ortsteil Gumpersdorf, betroffen sind die beiden Grundstücke Flurnummern 220/1 und 220/2 sowie Teilstücke aus 203, 204, 205, 207 und 208/7, alles Gemarkung Gumpersdorf.

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Zeilarn, Gumpersdorf, Rupertistr. 22 während der allgemeinen Dienststunden (Mo. – Fr. von 08.00 bis 12.00 Uhr sowie Die. von 14.00 bis 16.00 Uhr und Do. von 14.00 bis 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Zeilarn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

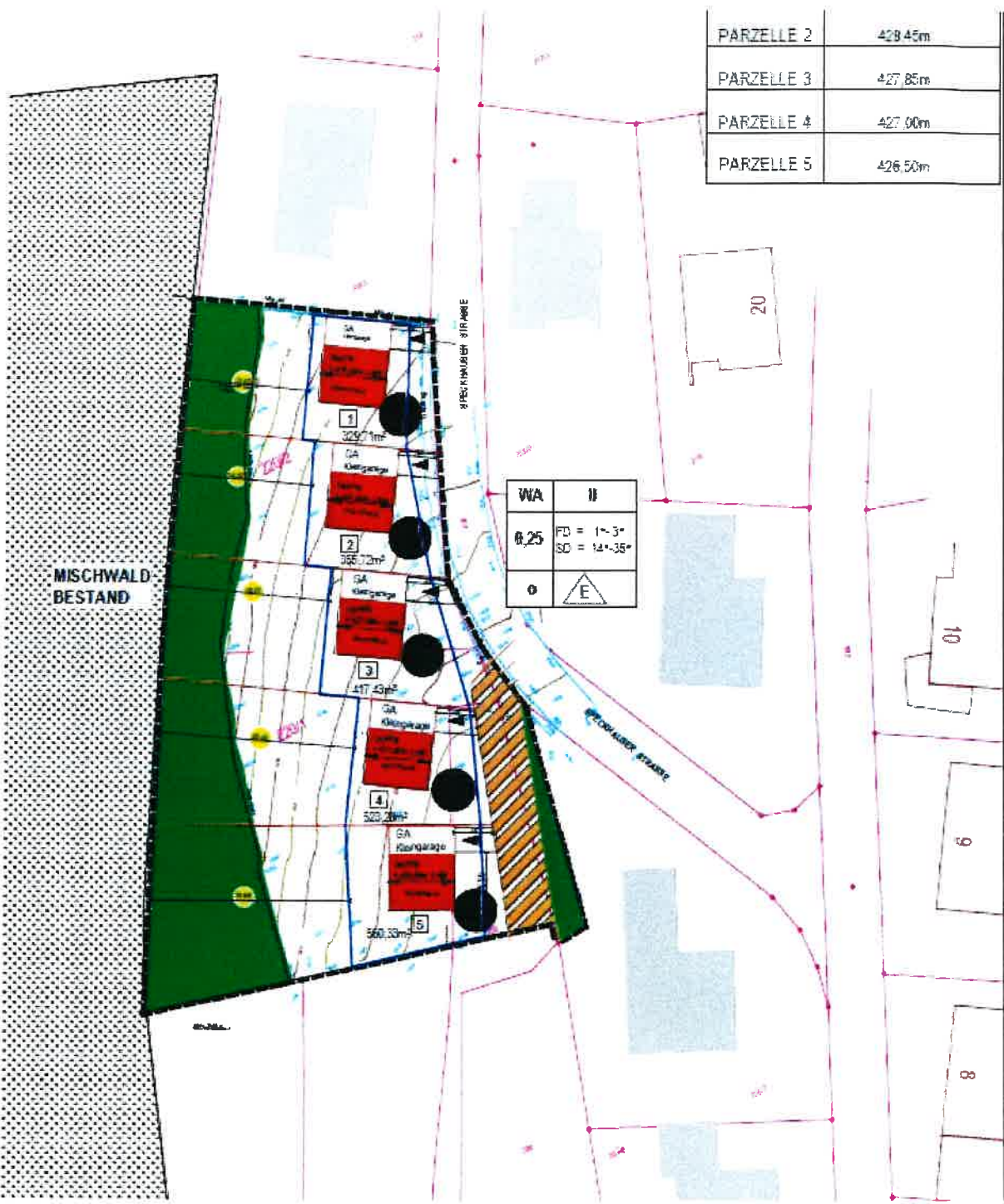
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse <https://www.zeilarn.de/verwaltung/bebauungsplaene-rechtskraeftig.html> zu finden.

Zeilarn, 27.10.2022

Werner Lechl  
1. Bürgermeister





PARZELLE 2	428,45m
PARZELLE 3	427,85m
PARZELLE 4	427,90m
PARZELLE 5	426,50m

WA	II
0,25	FD = 1°-3° SD = 12°-35°
0	E

MISCHWALD  
BESTAND

RECHENUNGSSTRASSE

RECHENUNGSSTRASSE